

► AGG

Kann ein Gendersternchen diskriminierend sein?

| Die Verwendung des Gendersternchens in einer Stellenausschreibung diskriminiert mehrgeschlechtlich geborene Menschen nicht. |

Zu diesem Ergebnis kam das LAG Schleswig-Holstein (22.6.21, 3 Sa 37 öD/21, Abruf-Nr. 223389). Anlass des Streits war die Stellenausschreibung einer Gebietskörperschaft, in der mehrere Diplom-Sozialpädagog*innen, Diplom-Sozialarbeiter*innen, Diplom-Heilpädagog*innen gesucht wurden, u. a. mit den Sätzen „Näheres entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Anforderungsprofil einer Fachkraft (m/w/d).“ sowie: „Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.“ Die zweigeschlechtlich geborene schwerbehinderte klagende Partei bewarb sich und erhielt eine Absage. Das Arbeitsgericht Elmshorn sprach ihr aus anderen Gründen eine Entschädigung in Höhe von 2.000 EUR zu. Diese beantragte für die Berufung PKH, da die Entschädigung höher sein müsse.

Das LAG wies den PKH-Antrag wegen fehlender hinreichender Erfolgsaussicht zurück. Das Gendersternchen diene einer geschlechtersensiblen und diskriminierungsfreien Sprache. Ziel sei es, nicht nur Frauen und Männer in der Sprache gleich sichtbar zu machen, sondern auch alle anderen Geschlechter zu symbolisieren und der sprachlichen Gleichbehandlung aller Geschlechter zu dienen. Ob das Gendersternchen den offiziellen deutschen Rechtschreibregeln entspreche, könne dahingestellt bleiben. Dass geschlechtsneutral ausgeschrieben werden sollte, sei im Übrigen auch durch den Zusatz „m/w/d“ deutlich geworden. Damit habe die Verwendung des Begriffs „Bewerber*innen“ statt „Menschen“ keinen diskriminierenden Charakter.

► Mindestlohn

Durchblick beim Mindestlohn behalten: Das gilt

| Am 1.7.21 wurde entsprechend der Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland auf 9,60 EUR angehoben. Doch wie geht es weiter? |

Die für die Festsetzung des Mindestlohns zuständige unabhängige Mindestlohnkommission beschloss am 30.6.20 einstimmig eine Anhebung des Mindestlohns für alle volljährigen ArbN in vier Stufen (je brutto je Zeiteinheit):

- zum 1.1.21 = 9,50 EUR
- zum 1.7.21 = 9,60 EUR
- zum 1.1.22 = 9,82 EUR
- zum 1.7.22 = 10,45 EUR

Ausgeschlossen vom Mindestlohn sind Langzeitarbeitslose nach einer Arbeitsaufnahme in den ersten sechs Monaten, Auszubildende, Menschen mit Pflichtpraktikum oder Praktika unter drei Monaten. Zusätzlich gibt es in mehreren Branchen tarifliche Mindestlöhne, die über der gesetzlichen Lohnuntergrenze liegen.



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 223389

**Gendersternchen
dient der Symboli-
sierung aller
Geschlechter**

**Seit 1.1.21 steigt
MiLo in vier Stufen
bis 1.7.22**